SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Ausschließlich per E-Mail

Personalstellen der Obersten Landesbehörden,
Landtag des Landes Sachsen-Anhalt,
Landesrechnungshof,
Kommunale Spitzenverbände

Magdeburg, 23. November 2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
1431-03101-155

Auswirkungen des Brexit auf Bestandsbeamtinnen und –beamte; Erteilung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich wird zum 30. März 2019 aus der Europäischen Union (EU) ausscheiden (Brexit). Bestandsbeamtinnen und –beamte, die neben der britischen Staatsbürgerschaft nicht zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c BeamtStG), besitzen, **kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen** (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG).

Momentan ist nicht absehbar, ob es zwischen dem Vereinigten Königreich, der EU und den übrigen Mitgliedstaaten zum Abschluss eines Austrittsvertrages – ggf. begleitet von einem Brexit-Überleitungsgesetz des Bundes mit einer Übergangsfrist bis 2021 – kommen wird. Die Europäische Kommission hat mit Mitteilung vom 19. Juli 2018 (COM(2018) 556) deshalb insbesondere

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

die Behörden aller Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, sich auf alle Szenarien, d. h. auch einen Austritt ohne Austrittsvertrag, vorzubereiten.

Die Bundesregierung hat am 18. Juli 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes beschlossen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 27. September 2018 beschlossen. Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2018 (BR-Drs. 378/18) zugestimmt. Das Inkrafttreten bleibt abzuwarten.

Mit dem Gesetzentwurf wird § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG dahingehend geändert, dass Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes entlassen sind, wenn „die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen **und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird**". Damit soll den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit durch nachträgliche Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Beamtenverhältnis zu halten. Nachträglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausnahme bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, d. h. längstens bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU oder ggf. dem Ablauf einer möglichen Übergangsfrist (s. o.), erteilt werden kann. ***Eine spätere Heilung ist nicht möglich.***

Eine nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG-Neu i. V. m. § 7 Abs. 3 BeamtStG setzt auf Tatbestandsebene voraus, dass ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Betroffenen im Beamtenverhältnis zu halten (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG). Im Hinblick auf das Halten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis genügen bereits andere wichtige Gründe (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG). Für die Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis ist die oberste Dienstbehörde zuständig (§ 8 Abs. 5 LBG LSA).

Nach hiesiger Ansicht wird eine nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis mit dem Ziel, vom Brexit betroffene Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis zu halten, auf Basis der §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 3 BeamtStG-Neu in der Regel zu erteilen sein. Dafür sprechen die nachfolgenden Erwägungen:

Im Rahmen der Einzelfallentscheidungen ist zu beachten, dass nicht die einzelnen betroffenen Beamtinnen und Beamten durch ihr Verhalten die Ursache für eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis gesetzt haben, sondern dies Folge der Abstimmung im Vereinigten Königreich zum Austritt ist. Es erscheint im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung daher sachgerecht, bei der Entscheidung über eine nachträgliche Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 BeamtStG das erforderliche Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG)

bzw. eines anderen wichtigen Grundes (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG) grundsätzlich als Ausgangserwägung anzunehmen.

Berücksichtigt werden kann hierbei insbesondere auch die im Regelfall bereits vorliegende Bewährung, denn die Leistung der Beamtin oder des Beamten ist dem Dienstherrn - anders als im Falle einer erstmaligen Berufung - bekannt. Der Dienstherr hat zudem ein Interesse daran, die in die Beamtinnen und Beamten investierte Ausbildung und auch Fortbildung weiterhin zu nutzen.

Für ein Halten der Beamtinnen und der Beamten im Beamtenverhältnis spricht auch, dass der Dienstherr die Stellen nachbesetzen müsste, was gerade in Bereichen mit Bewerbermangel problematisch sein kann.

Wenngleich Beamtinnen und Beamte grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestandsschutz haben, kann ausnahmsweise jedenfalls aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters des Brexit auch auf den Schutz der Betroffenen abgestellt werden. Begründet werden kann dies damit, dass die Betroffenen durch den Brexit aufgrund eines Kollektivgeschehens vom vollständigen Verlust des Beamtenstatus bedroht sind.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sollte daher nur aus besonderen Gründen (z. B. Geheimnisschutz) die Ablehnung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis in Betracht kommen. Als Alternative zur Ablehnung einer Ausnahme wäre dann ggf. eine Um- oder Versetzung in Betracht zu ziehen.

Trotz dieser Überlegungen ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Maßgeblich sind die dringenden dienstlichen Interessen im Hinblick auf das Halten der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorstehenden Betrachtungen nicht im Rahmen einer erstmaligen Ernennung gelten.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Austrittsvertrages oder eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes, benötigen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Aufenthaltstitel. Nach § 18 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes wird Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Unabhängig davon sollten alle betroffenen Beamtinnen und Beamten möglichst zeitnah über die möglichen Folgen des Brexit informiert werden. Insbesondere den Beamtinnen und Beamten, bei denen die Erteilung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis unter Umständen nicht in Betracht kommt, sollte frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich um

den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft zu bemühen. Nur so könnten diese Betroffenen ihre Entlassung dennoch verhindern.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

Hollerung